

Zur Restitution von Munchs Gemälde
„Sommernacht am Strand“
im Lichte des KunstrückgabeG 1998

Rechtsgutachten

von

Univ.-Prof. Dr. Franz-Stefan Meissel
Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität Wien*

Dezember 2005

* Das Gutachten gibt die persönliche Auffassung des Autors wieder.

Einleitung

Marina Mahler, die Enkelin und Rechtsnachfolgerin Alma Mahler-Werfels ersucht, hinsichtlich des einst im Eigentum Alma Mahler-Werfels gestandenen Munch-Gemäldes „Sommernacht am Strand“ ein Rechtsgutachten zur Frage der Rückstellung dieses Gemäldes nach den Bestimmungen des Kunstrückgabegesetzes 1998 zu erstatten.

In einem ersten Teil des Gutachtens wird zunächst der Sachverhalt („Historischer Hintergrund“) dargestellt. Dabei ist sowohl der Gang der Rückstellungsverfahren und Vergleichsbemühungen Alma Mahler-Werfels in der Nachkriegszeit, als auch die Rückstellungsbemühungen Marina Mahlers und die 1999 erfolgte Verweigerung einer Rückgabeempfehlung durch den Kunstrückgabebeirat zu schildern.

In rechtlicher Hinsicht wird sodann im zweiten Teil die Begründung der negativen Stellungnahme des Kunstrückgabebeirates einer Überprüfung unterzogen. Dabei werden die Zielsetzung des KunstrückgabeG 1998 und insbesondere die Erfordernisse für eine Rückgabe gem § 1 Z 2 leg cit untersucht.

Besonderes Augenmerk wird dabei der rechtskräftigen, abweisenden Entscheidung durch die Rückstellungsoberkommission Wien (ROK) im Jahr 1953 zugewendet, deren Relevanz für die Frage der Rückgabe nach den Bestimmungen des KunstrückgabeG verneint wird.

In diesem Zusammenhang werden neben der kritischen Analyse der Entscheidung der ROK aus 1953 auch die mittlerweile im EntschädigungsfondsG 2001 enthaltenen gesetzlichen Wertungen zur Frage von rechtskräftigen, aber im Einzelfall extrem ungerechten Entscheidungen nutzbar gemacht.

Erster Teil: Historischer Hintergrund

Der zu beurteilende Sachverhalt wird im Folgenden chronologisch dargelegt, wobei die Ereignisse während der NS-Zeit (A.), die Rückstellungsverfahren der Nachkriegszeit (B.) und die jüngsten Rückgabebemühungen nach Inkrafttreten des KunstrückgabeG 1998 (C.) auseinander zu halten sind.

Aufgrund des im Wiener Stadt- und Landesarchiv befindlichen Aktes¹ (welcher auch die Akten der Vorverfahren² enthält) kann der Sachverhalt des Verkaufes des Munchgemäldes sowie der Verfahrensablauf des Rückstellungsverfahrens seit der Antragstellung im Jahre 1947 bis zum Tod Alma Mahler-Werfels im Jahre 1964 rekonstruiert werden. Das Verfahren vor dem Kunstrückgabebeirat wird anhand der Korrespondenz und Aktenstücke nachgezeichnet, die von Marina Mahler zur Verfügung gestellt wurde.

A. Die Ereignisse in der NS-Zeit

Vorweg sind die biographischen Hintergründe der Personen kurz zu rekapitulieren: Alma Mahler-Werfel war die Tochter des Landschaftsmalers Jakob Emil Schindler und seiner Ehefrau Anna Bergen. Almas Mutter heiratete nach dem Tod Schindlers dessen Schüler Carl Moll; aus dieser Ehe entstammte eine Tochter, genannt Marie. Diese Halbschwester Alma Mahler-Werfels heiratete den Juristen Dr. Richard Eberstaller, welcher während der NS-Zeit Vizepräsident des Landesgerichts für Strafsachen in Wien und überzeugter Nationalsozialist war. Anna Bergen-Moll starb 1938.

¹ WStLA, LG für Zivilrechtssachen, A 29 Rückstellungskommission Rk 216/61; das Konvolut enthält im Band I die Ordnungsnummern (ON) 1 - 123, im Band II die ON 124 - 163 und umfasst insgesamt 556 Seiten.

² Die früheren Aktenzahlen des Verfahrens Rk 216/61 sind: 63 Rk 364/47, 63 Rk 1372/48, 63 Rk 187/53 und 3 Rk 96/55. Die beiden Verfahren vor der ROK Wien haben die Aktenzahlen Rkb 1116/48 sowie Rkb 186/53, die beiden Revisionsverfahren vor der ORK Rkv 219/48 und Rkv 152/53. Wenn im folgenden Ordnungsnummern (ON) bzw Aktenseiten (AS) zitiert werden, beziehen sich diese jeweils auf das Aktenkonvolut Rk 216/61.

Alma Mahler-Werfel war in erster Ehe mit Gustav Mahler, in zweiter Ehe mit Walter Gropius und in dritter Ehe mit Franz Werfel verheiratet. Das Ehepaar Werfel stand dem Schuschnigg-Regime nahe und verließ am 13. 3. 1938 fluchtartig Österreich. Alma Mahler-Werfels Villa auf der „Hohen Warte“ in Wien 19., Steinfeldgasse 2, wurde von der Gestapo beschlagnahmt.

Prof. Carl Moll bewohnte während der NS-Zeit gemeinsam mit seiner Tochter und seinem Schwiegersohn ein (gleich vis à vis von der Villa Mahler-Werfels gelegenes) Haus in Wien 19., Wollergasse 10,³ sowie zeitweise das am 26. 8. 1939 von Alma Mahler-Werfel an ihre Halbschwester Marie Eberstaller schenkungshalber übertragene Haus in Breitenstein am Semmering.⁴ Bei Kriegsende (in der Nacht vom 12. zum 13. 4. 1945) verübten Moll und das Ehepaar Eberstaller gemeinsam Selbstmord.⁵

Die Bilder „Felsenküste bei Ragusa“ von Jakob Emil Schindler und „Sommernacht am Strand“ von Edvard Munch waren (gemeinsam mit zwei weiteren Schindler-Bildern „Waldstraße bei St. Gilgen“ und „Waldweg bei Goisern“ sowie dem „Bildnis Alma Mahler-Werfel“ von Oskar Kokoschka) von

³ In dem Erbrechtsprozess Alma Mahler-Werfel gegen Anton Klement ua (21 Cg 294/47) wird vom Landesgericht für Zivilrechtssachen festgestellt: „Es ist auf Grund der Aussagen der Zeugen Arch. Willi Legler, Anna Murauer, Therese Görtz und Ida Wagner-Gebauer sowie Stefan und Katharina Wallner festgestellt, dass das Ehepaar Eberstaller nach der Abreise der Klägerin im Jahre 1938 verschiedene Fahrnisse [und zwar zahlreiche Teppiche, Silbergeschirr, Bilder, Anm.] aus der Villa der Klägerin [in Döbling] in die [benachbarte] Villa Eberstaller hinüber transportieren ließ, dass diese Eigentum der Klägerin bildeten, und dass Dr. Eberstaller über solche Gegenstände letztwillig in der ... Verfügung vom 11. 4. 1945 verfügt hat...“ (Urteil vom 22. 3. 1948, Aktenseite 89).

⁴ EZ 429 Grundbuch Breitenstein. Zum Zweck der Schenkung erteilte die ins Ausland geflüchtete Alma Mahler-Werfel RA Dr. Otto Hein, der sie auch später im Rückstellungsverfahren vertreten sollte, eine Spezialvollmacht.

⁵ Nach einer Version sollen zuvor sowjetische Soldaten in das Haus eingedrungen sein und Carl Moll beim Versuch, seine Tochter vor der Vergewaltigung zu schützen, verwundet haben (so Menges, Carl Moll, Neue Deutsche Biographie, Bd 17 (1994) 737). Im Akt befindet sich freilich die Abschrift eines mit 10. 4. 1945 datierten Briefes Carl Molls an Dr. Ottmann, den Sekretär der Gesellschaft der Museumsfreunde, in dem dieser den Selbstmord bereits vorher ankündigt: „Wir haben uns entschlossen alle drei gemeinsam einzuschlafen und nicht wieder aufzuwachen ... Mein Schwiegersohn wird aber, wie die Bolschewiken von Wien Besitz ergriffen haben, als Direktor, Präsident des Strafgerichtes sofort verhaftet und hat das Schlimmste zu erwarten ... Ich schlafe reuelos ein, ich habe alles Schöne gehabt, was ein Leben zu bieten hat.“

Alma Mahler-Werfel im Jahre 1937 der Österreichischen Galerie für zwei Jahre als Leihgabe übergeben worden.⁶ Das Gemälde von Munch war Alma anlässlich der Geburt ihrer (früh verstorbenen) Tochter Manon von Karl Reininghaus geschenkt worden, nachdem Almas damaliger Ehegatte Walter Gropius Reininghaus gebeten hatte, ihm das Bild zu verkaufen, um es Alma zu schenken.⁷

Am 18. 3. 1938 (dh kurz nach der Flucht des Ehepaares Werfel) erlangte Carl Moll von der – in der NS-Zeit in „Galerie des 19. Jahrhunderts“ umbenannten – Österreichischen Galerie unter Berufung auf einen angeblichen Auftrag seiner Stieftochter die Herausgabe der geliehenen Bilder. Zur selben Zeit verhandelte er bereits mit dem Leiter der Galerie, Prof. Dr. Bruno Grimschitz über den Verkauf des Munch-Bildes. Auch Alma Mahler-Werfel versuchte in Frankreich Käufer für das Munch-Bild zu finden und stellte Überlegungen an, das Bild zu diesem Zweck über einen befreundeten Diplomaten ins Ausland zu bringen.

Das Munch-Bild wurde schließlich 1940 von Marie Eberstaller (im eigenen Namen) am 17.4.1940 an die Galerie des 19. Jahrhunderts um RM 7.000,- verkauft. In der schriftlichen Bestätigung des Kaufvertrages durch Prof. Grimschitz findet sich keinerlei Hinweis auf Alma Mahler-Werfel bzw auf eine allenfalls von ihr stammende Bevollmächtigung. Grimschitz ging aber – nach seiner eigenen Darstellung in den folgenden Verfahren – davon aus, dass der

⁶ Die Übernahme der Bilder wurde mit Schreiben vom 2. 8. 1937 von Seiten der Österreichischen Galerie durch Dr. Heinrich Schwarz bestätigt.

⁷ Vgl Mahler-Werfel, Mein Leben (1960) 82 f: „Gropius, der ein ungemein nobler Mensch ist, hatte den heftigsten Wunsch, mir nach der Geburt des Kindes ein großes Geschenk zu machen. So schrieb er an Karl Reininghaus, der hie und da aus seiner großen Bildersammlung eines von seinen Gemälden verkaufte, und bat ihn, ihm die „Mitternachtssonne“ von Edvard Munch käuflich zu überlassen. Am selben Tag kamen zwei Diener mit dem Bild und einem rührenden Brief von Karl Reininghaus. Er schrieb darin, dass das Bild seit Jahren mir gehört habe, da ich es so liebe. Er habe nur bis jetzt keinen rechten Anlaß gefunden, es mir zu schicken. Ich hätte es mir erlächelt! - Nun konnte ich mich tagelang in dieses ölig ruhige und doch so bewegte Meer versenken. Kein Bild ist mir je so nahe gegangen wie dieses.“

Erlös zur Vornahme einer Dachreparatur des Hauses am Semmering dienen sollte; eine solche wurde auch tatsächlich vorgenommen.⁸

Hinsichtlich der Villa in Breitenstein wurde aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien vom 17. 1. 1947⁹ das Eigentum von Alma Mahler-Werfel wieder grundbücherlich eingetragen.

B. Die Verfahren nach dem Dritten Rückstellungsg

1. Das erste RK-Erkenntnis 1948

Gegenstand des am 14. 8. 1947 bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien (RK Wien) eingegangenen Rückstellungsantrags Alma Mahler-Werfels waren zunächst zwei Bilder, welche sich zu diesem Zeitpunkt in der Österreichischen Galerie befanden: „Sommernacht am Strand“ von Edvard Munch und „Felsenküste bei Ragusa“ von Jakob Emil Schindler. Der Streitwert wurde in dem von RA Dr. Otto Hein namens der Antragstellerin verfassten Rückstellungsantrag mit öS 15.000,- beziffert. Die Republik Österreich als Antragsgegnerin wurde im Verfahren von der Finanzprokurator repräsentiert.

Das Verfahren vor der RK Wien unter dem Vorsitz von Oberlandesgerichtsrat Dr. Adolf Ehrenzweig (einem namhaften Zivilrechtler, der sich später auch an der Universität Wien habilitieren sollte) endet mit dem Erkenntnis vom 24. 9. 1948, in welchem der Antrag wegen mangelnder Passivlegitimation der Republik Österreich zurückgewiesen wird, da es sich um „Deutsches Eigentum“¹⁰ handle.¹¹ Diesbezüglich folgt die RK der Argumentation der Fi-

⁸ Die Dachreparatur kostete etwa 1500 RM; weiters wurden im Haus Spenglerarbeiten vorgenommen (Errichtung eines Lattenzaunes und Einbau von drei Wasserklosetts), die ca 400 RM kosteten (so die Sachverhaltsermittlung im Erk 63 Rk 1372/48 = ON 91, S 4 f).

⁹ Aktenzahl 25 Cg 39/47.

¹⁰ Aufgrund des damaligen Besatzungsstatuts Österreichs war es den RK verwehrt, über „Deutsches Eigentum“ (das die Sowjetunion für Zwecke der Kriegsreparation einziehen wollte) zu entscheiden.

nanzprokuratur, wonach die Republik Österreich nicht passivlegitimiert sei, da die Bilder der Österreichischen Galerie nicht in ihrem Eigentum stünden, sondern als Deutsches Eigentum anzusehen seien.

In der internen Willensbildung hatte sich der Vorsitzende Oberlandesgerichtsrat Dr. Ehrenzweig, der die Bilder sehr wohl für österreichisches Eigentum hielt, da sie im Rahmen der Museumsverwaltung der Galerie erworben und dadurch Teile einer österreichischen Gesamtsache (nämlich der Österreichischen Galerie) waren, mit seiner Rechtsansicht gegen die beiden Laien-Besitzer kurioserweise nicht durchsetzen können. Seine gegenteilige Meinung tat er allerdings sogleich in einem Aufsatz kund, aus dem der Vertreter Mahler-Werfels in seiner Beschwerde an die Rechtsmittelinstanz sodann – erfolgreich – die entsprechenden Passagen zitieren konnte.¹²

Zudem finden sich in der Begründung der Zurückweisung aber auch ausführliche Darlegungen, aus denen hervorgeht, dass nach Meinung der RK Wien die Rückstellung dem Grunde nach berechtigt und lediglich vorerst mangels greifbaren Rückstellungsgegners nicht durchsetzbar sei. So wird die politische Verfolgung Mahler-Werfels ebenso bejaht wie das Vorliegen einer Vermögensentziehung; die Unabhängigkeit des Erwerbs von der Machtergreifung des Nationalsozialismus wird ausdrücklich verneint. In der Beweiswürdigung wird den Angaben Alma Mahler-Werfels und den von ihr

¹¹ 63 Rk 364/47 = ON 19, AS 73 - 77; Vorsitzender war OLGR Dr. Adolf Ehrenzweig, als Beisitzer fungierten Josef Sebera und Hermine Unger.

¹² Ehrenzweig, Das Deutsche Eigentum, JBl 1948, 472 f. Darin heißt es (S. 473): „Überhaupt könnte man allgemeiner annehmen, dass der Republik Österreich Parteistellung in jenen Rechtsstreitigkeiten zukommt, die Teile einer österreichischen Gesamtsache betreffen. Hat zB ein ostmärkisches Amtsgericht einen Sessel gekauft und glaubt jemand einen Anspruch auf diesen Stuhl zu haben, so soll er nicht den Staatsvertrag abwarten müssen, sondern schon jetzt die Republik Österreich auf Ausfolgung klagen dürfen. Und hat der deutsche Direktor einer jetzt wieder österreichischen Staatsgalerie ein Bild gekauft, so soll der frühere Besitzer, der eine Entziehung behauptet, die Republik Österreich vor der Rückstellungskommission belangen dürfen.“

nominierten Zeugen Wilhelm Legler¹³ und Ida Wagner-Gebauer¹⁴ weitgehend gefolgt.

2. Das erste ROK-Erkenntnis 1948

Aufgrund der Beschwerde Mahler-Werfels vom 28. 10. 1948 ergeht am 23. 11. 1948 das (erste) Erkenntnis der ROK Wien (Rkb 1116/48), in welchem das Erkenntnis der RK aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung an diese zurückverwiesen wird.

Die ROK Wien gibt der Beschwerde der Antragstellerin hinsichtlich der Passivlegitimation der Republik Österreich Recht und qualifiziert die von der Finanzprokurator und der RK vertretene gegenteilige Auffassung als „überraschend“ und unzutreffend. Die ROK betont, dass mit dem Bundesgesetz über die „Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ (BGBl Nr 75/1938) zwar das vorherige Eigentum der Republik Österreich Eigentum des Deutschen Reiches geworden war, andererseits aber durch die Proklamation vom 27. 4. 1945 (StGBI Nr 1/1945) „das im Staatsgebiet der Republik Österreich befindliche Staatseigentum des Deutschen Reiches Eigentum der Republik Österreich geworden“ sei. Bezüglich der Österreichischen Galerie wird hervorgehoben, dass „keine der Besatzungsmächte ihre Hand nach diesen Schätzen ausgestreckt [habe], so umstritten der Begriff des sogenannten Deutschen Eigentums sonst sein mag.“

Weniger günstig für Mahler-Werfel fallen aber die weiteren Ausführungen der ROK Wien aus. Der von der RK Wien obiter dem Grunde nach bejahte Rückstellungsanspruch hinsichtlich der beiden Bilder wird von der ROK in Zweifel gezogen. Die Rechtsmittelinstanz gibt in der Zurückverweisung eine

¹³ Architekt Wilhelm Legler war Neffe Alma Mahler-Werfels und (Stief-)Enkel von Carl Moll. Er trat während des Verfahrens auch in der Folge häufig als von Mahler-Werfel nominiertes Zeuge auf, um über Familieninterna auszusagen. Die Gegenseite versuchte seine Glaubwürdigkeit mit der Unterstellung, Legler sei enttäuscht, dass er aus dem Nachlaß Moll nichts erhalten habe, zu unterminieren.

¹⁴ Ida Wagner-Gebauer war jahrelang Kinderfrau im Haushalt Mahler-Werfels.

Reihe von Vorgaben für die weitere Verhandlung, die auf eine antizipierte Beweiswürdigung zulasten Alma Mahler-Werfels hinauslaufen.

Bezüglich des Schindler-Bildes „Felsenküste bei Ragusa“ führt die ROK aus, dass dieses von der Österreichischen Galerie auf Grund einer am 13. 4. 1945 getroffenen letztwilligen Verfügung erworben worden sei.¹⁵ „Der Erwerb fällt also jedenfalls in die Zeit der wiedererrichteten Republik Österreich und steht mit der Vernichtung, nicht aber mit der Machtergreifung des Nationalsozialismus im Zusammenhang und auch nicht mit der Tatsache, dass die Antragstellerin mit einem Juden verheiratet war.“ Die ROK erinnert sodann die RK daran, dass im Rückstellungsverfahren „der entscheidungswichtige Tatbestand von amtswegen zu erheben ist“ und legt der RK nahe, die Verlassenschaftsakten nach der Mutter der Antragstellerin heranzuziehen, „die ergeben können, dass das Bild ungeachtet der Widmung als Leihgabe durch die Antragstellerin [Mahler-Werfel] in Wirklichkeit Eigentum der Witwe nach Jakob Emil Schindler [Anna Moll, verwitwete Schindler] war.“¹⁶

Bezüglich des Munch-Bildes erachtet die ROK Wien die Sache ebenfalls nicht für spruchreif: „Im Erkenntnis [der RK] wird als nicht erwiesen angenommen, dass die Veräußerung dieses Bildes auch unabhängig von der natio-

¹⁵ Die ROK folgt dabei der von Mahler-Werfel bestrittenen Argumentation der Österreichischen Galerie, welche sich auf einen Erwerb aus einem Legat von Carl Moll bzw dessen Schwiegersohn Dr. Eberstaller stützt.

Die letztwillige Verfügung Dr. Eberstallers vom 11. 4. 1945, welche von seiner Frau mitunterschrieben wurde, bildete den Gegenstand eines Prozesses, den Alma Mahler-Werfel gegen die darin bedachten Anton Klement, Rosa Tamassy, Josef Reiner und Karl Sieber führte, in dem auf Ungültigkeit der letztwilligen Verfügung geklagt wurde (21 Cg 294/47). Dieser Streit soll am 16.10.1951 (nachdem zuvor das OLG Wien zuungunsten Alma Mahler-Werfels entschieden hatte) mit einem Vergleich geendet haben, demzufolge die vier genannten Beklagten bloß als Vermächtnisnehmer anzusehen sind. Als Erben nach Carl Moll (Einantwortungsurkunde vom 24. 4. 1954) und Erben von Marie Eberstaller (Einantwortungsurkunde vom 23. 6. 1954) wurden schließlich Alma Mahler-Werfel und Wilhelm Legler eingewortet. Dr. Richard Eberstaller wurde von seinem Bruder Dr. Theodor Eberstaller beerbt (Einantwortungsurkunde vom 23. 6. 1954).

¹⁶ Anna Moll, geb. Bergen, verwitwete Schindler starb während der NS-Zeit (1938); wie sich im späteren Verlauf herausstellen sollte, wurde das Verlassenschaftsverfahren „armutshalber“ abgetan, wenngleich nach Angaben Alma Mahler-Werfels „wertvoller Schmuck und ein Wertpapierdepot von damaligen RM 100.000,-“ vorhanden gewesen sei (63 RK 1372/48 - 86, S. 3 = Rk 216/61, AS 323).

nalsozialistischen Machtergreifung erfolgt wäre. Die Rückstellungskommission bleibt aber eine Begründung dafür schuldig Es ist nicht hervorgekommen, dass die Antragstellerin als jüdisch Versippte [sic] im Zeitpunkt des Verkaufes des Bildes irgendeiner, insbesondere einer ihr Vermögen betreffenden Verfolgung ausgesetzt gewesen wäre.“

Im folgenden wird die Beweiswürdigung der RK Wien einer harschen Kritik unterzogen, welche persönliche Wertungen der ROK-Mitglieder deutlich werden lässt: „Es geht nicht an, lediglich auf Grund der Aussage des Zeugen Legler hochachtbaren Persönlichkeiten wie den als Maler und hervorragenden Kunstkenner in der Geschichte der österreichischen Kunst allgemein hochgeschätzten und bis in das hohe Alter unbescholten gebliebenen Professor Carl Moll“ und [wie es] „der lediglich wegen des Zusammenbruchs seiner politischen Ideale freiwillig aus dem Leben geschiedene Vizepräsident des Landesgerichts für Strafsachen Dr. Eberstaller und seine Gattin waren, kurzwegs der Ausplünderung der Antragstellerin zu zeihen.“ Die Beischaftung der Verlassenschaftsakten nach Dr. Eberstaller und seiner Frau wird angeregt und gemutmaßt, dass aus diesen hervorgehen werde, dass darin die bloß treuhändige Übereignung des Hauses in Breitenstein anerkannt sei, für dessen Reparatur der Verkaufserlös des Munch-Bildes verwendet worden sei. Daran knüpft die ROK Wien eine weitere Vermutung: „Wenn das Haus treuhändig an die Ehegatten Dr. Eberstaller übertragen worden ist, gewinnt die Behauptung in höchstem Masse an Wahrscheinlichkeit, dass die Antragstellerin ihnen auch ihr übriges Eigentum zur Verwahrung anvertraut habe.“ Fazit der ROK Wien: „Der über den Rückstellungsanspruch erhobene Tatbestand wird der rechtlichen Beurteilung nach § 4 Absatz 1, drittes Rückstellungsgesetz und andererseits allenfalls § 367 ABGB zu unterziehen sein.“ Retrospektiv betrachtet war damit die Sache hinsichtlich des Munch-Bildes bereits endgültig entschieden: Das Verfahren sollte zwar jahrelang weitergeführt werden, letztlich bezüglich des Munch-Bildes im Jahre 1953 aber genau

so enden, wie es die ROK Wien bereits in ihrem Erkenntnis aus 1948 andeutet. Die ROK wird wiederum eine für die Republik äußerst günstige Beweiswürdigung vornehmen und einen Gutgläubenserwerb hinsichtlich des Munch-Bildes „im Sinne des § 4“ des Drittes Rückstellungsg bejahen.

3. Der erste ORK-Beschluss 1949 (Zurückweisung)

Die von seiten der Finanzprokuratur (die mit ihrer Argumentation zum Deutschen Eigentum ja nicht durchgedrungen war) erhobene Revisionsbeschwerde wird von der ORK (Rkv 219/48) am 8. 1. 1949 mit der Begründung zurückgewiesen, dass der Streitwert nicht mehr als öS 15.000,- betrage.¹⁷

4. Das zweite RK-Erkenntnis 1953

Mit Schriftsatz vom 7. 4. 1950 wird das bei der RK Wien fortgesetzte Verfahren um das Begehren auf Rückgabe weiterer fünf Schindler-Gemälde, und zwar „Waldstraße im Salzkammergut“, „Mondaufgang im Prater“, „Hackinger Au“, „Pappelallee“ und „Aus Korfu“, erweitert.¹⁸

Das Verfahren vor der RK Wien endet schließlich – nach einem aufwändigen Ermittlungsverfahren unter Befragung zahlreicher Zeugen – mit einem für Mahler-Werfel voll stattgebenden Erkenntnis vom 9. 4. 1953¹⁹. Die Republik Österreich wird auf Rückstellung des Bildes „Sommernacht am Strand“ von Edvard Munch sowie der Bilder „Felsenküste von Ragusa“, „Mondaufgang im Prater“, „Hackingerau“, „Pappelallee“ und „Aus Korfu“ von Jakob Emil Schindler an Alma Mahler-Werfel verurteilt.

¹⁷ Gem § 21 Abs 2 Drittes Rückstellungsg ist eine (Revisions-)Beschwerde wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung gegen die Entscheidung der ROK bei der ORK nur zulässig, wenn der Streitwert mehr als öS 15.000 beträgt. Eine Beschwerde gegen ein bestätigendes Erkenntnis der ROK ist darüber hinaus nur zulässig, wenn die ROK die Beschwerde an die ORK für zulässig erklärt hat.

¹⁸ Beweisantrag ON 31 AS 116.

¹⁹ 63 RK 1372/48, ON 91.

In der Sachverhaltsdarstellung wird davon ausgegangen, dass sämtliche Bilder im Eigentum der Antragstellerin gestanden seien. Der Aussage von Prof. Grimschitz, derzufolge „Mondaufgang im Prater“ und „Hackingerau“ Molls Eigentum waren, wird nicht gefolgt, „da dieser Zeuge den Familienverhältnissen nicht näher stand als der Zeuge Legler“, dessen Angaben, dass auch diese Bilder der Antragstellerin gehörten, daher der Vorzug eingeräumt wurde.²⁰

In der rechtlichen Beurteilung wird die Tatsache, dass die Antragstellerin als Ehefrau eines Juden politischer Verfolgung ausgesetzt war, als „selbstverständlich“ qualifiziert. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Bevollmächtigung Eberstallers oder einer anderen Person (im Hinblick auf den Verkauf der Bilder) wird als nicht erwiesen angesehen, ebensowenig ein Anvertrauen von Gegenständen.

Die Veräußerung der Bilder der Antragstellerin wird als Entziehung iSd Drittes RückstellungsG gewertet und hinzugefügt: „Die Verwendung des Erlöses für die Reparatur des Hauses ist für diese Frage völlig belanglos. Sie könnte bloß die Grundlage für Ansprüche etwa eines Geschäftsführers ohne Auftrag bilden, gegen sie spricht allerdings die Tatsache, dass Eberstaller mit seiner Familie das Haus benützte, dass er die Mietzinseingänge bezog und dass die Kosten der Reparaturen verhältnismässig geringfügig waren.“²¹ Eine letztwillige Verfügung (Eberstallers oder Molls) sei im übrigen als Verfügung über fremde Sachen belanglos.

²⁰ Der Kunsthistoriker Bruno Grimschitz war in der NS-Zeit Multifunktionär im Kunst- und Museumsbereich: nicht nur Direktor der Modernen Galerie und der Galerie des 19. Jahrhunderts (heute: Österreichische Galerie im Belvedere), sondern auch Leiter der Gemäldegalerie des Kunsthistorischen Museums und des Prinz-Eugen-Museums, Professor für Kunstgeschichte und Museumskunde, sowie gegen Ende des Krieges auch Leiter des Salzburger Gaumuseums. In letzterer Eigenschaft war er auch in undurchsichtige Geschäfte mit dem Salzburger Galeristen Friedrich Welz verwickelt; vgl dazu Kerschbaumer, Meister des Verwirrens. Die Geschäfte des Kunsthändlers Friedrich Welz (Wien 2000) 43 ff, sowie Mayer, Bruno Grimschitz und die Österreichische Galerie 1938 – 1945, in: Anderl/Caruso (Hg): NS-Kunstraub in Österreich und die Folgen, Innsbruck 2005, 59 ff.

²¹ 63 Rk 1372/48 - 91, S. 5.

Das Erkenntnis, welches angesichts des aufwendigen Ermittlungsverfahrens hinsichtlich der Beweiswürdigung ein wenig knapp ausfällt, hätte inhaltlich einen vollen Sieg Alma Mahler-Werfels bedeutet. Freilich erwächst es nicht in Rechtskraft, da die Finanzprokuratur die nächste Instanz anruft und bei dieser (jedenfalls hinsichtlich des Munch-Gemäldes) obsiegt.

5. Das zweite ROK-Erkenntnis 1953

Die ROK beim OLG Wien weist in ihrem Erkenntnis vom 16. 6. 1953 (Rkb 186/53) aufgrund der Beschwerde der Republik Österreich den Rückstellungsantrag hinsichtlich des Munch-Bildes ab, bezüglich der Schindler-Bilder erachtet es die Sache für noch nicht spruchreif und verweist das Verfahren an die RK zur weiteren Verhandlung zurück.

Sehr ausführlich wird zunächst auf die Beweiswürdigung eingegangen und dabei jene für Moll und das Ehepaar Eberstaller positiven Aspekte der Zeugenaussagen herausgearbeitet. Viel Gewicht wird den Aussagen der Maler-Freunde Molls und seiner Geschäftspartner in der Galerie des 19. Jahrhunderts zugemessen; von den Zeugen, welche von der Antragstellerin beantragt wurden, werden hingegen fast nur jene Passagen zitiert, welche gegen ein betrügerisches Vorgehen Molls und des Ehepaares Eberstaller sprechen. Betont wird somit insgesamt das angeblich gute Einvernehmen zwischen Alma Mahler-Werfel und den drei durch Selbstmord Verstorbenen.²²

Dass die ROK Wien dem Ansehen von Moll und des Ehepaares Eberstaller besonderes Augenmerk schenkt, war schon im ersten Erkenntnis der ROK deutlich geworden²³; dies bestätigt sich nun wieder. Des weiteren wird auch die bereits im ersten ROK-Erkenntnis skizzierte Rechtsansicht hinsichtlich

²² Sowohl in ihrer Parteiaussage vor der RK Wien als auch in ihrer Autobiographie (Mein Leben 275) erklärte dagegen Mahler-Werfel über Moll: „Er war immer mein Erzfeind gewesen.“

²³ Zur allgemeinen Wertschätzung Molls sei nur erwähnt, dass dieser seit 1931 Ehrenbürger der Stadt Wien war.

eines gutgläubigen Erwerbes der Galerie des 19. Jahrhunderts am Munch-Bild wieder aufgegriffen.

Als Ergebnis der eigenen Beweiswürdigung der ROK wird als erwiesen angenommen, dass „Prof. Moll oder Frau Eberstaller oder beide zusammen [sic] berechtigt waren, über das gegenständliche Bild zu verfügen, weil es ihnen anvertraut war.“²⁴ Es entspreche „logischem Denken“, dass Alma Mahler-Werfel ihrer Halbschwester nicht nur das Haus in Breitenstein [samt Inventar, Anm] anvertraut habe, sondern ihr auch „die Verfügung über das [gemeint offenbar: sonstige, Anm] bewegliche Vermögen“ eingeräumt habe. Dass „Moll oder Frau Eberstaller oder beide zusammen“ tatsächlich eine Verfügungsberechtigung gehabt hätten (was von der Antragstellerin während des gesamten Verfahrens immer bestritten wurde), scheint aber auch die ROK Wien nicht anzunehmen, da sie den Erwerb des Munch-Bildes unter § 4 des Drittes Rückstellungsg subsumiert, welcher eine gegenüber § 367 ABGB leicht modifizierte Bestimmung über den gutgläubigen Erwerb von beweglichen Sachen darstellt. Damit geht sie davon aus, dass es sich bei dem Munchgemälde um eine im Sinne des 3. Rückstellungsg entzogene Sache handelt, deren Rückgabe aber deshalb nicht zu erfolgen habe, da die Galerie das Gemälde gutgläubig (dh in Unkenntnis der Vermögensentziehung) erworben habe.

Hinsichtlich der Gutgläubigkeit der Galerie finden sich folgende Darlegungen der ROK: „Hat ihm [dh Moll] damals [dh 18.3.1938 = Zeitpunkt der Herausgabe der Bilder an Moll] die Österreichische Galerie ohne Vorweisung einer Vollmacht das Vertrauen geschenkt, fünf Bilder der Antragstellerin [dh die Leihgabe Mahler-Werfels] in Empfang zu nehmen, so konnte sie ihm wohl auch vertrauen, als er später eines dieser Bilder verkauft hat, um das Dach des trotz treuhändiger Schenkung nach wie vor der Antragstellerin ge-

²⁴ Rkb 186/53 = Rk 216/61, AS 380.